

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

1. April 2015

Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen sind mit Schreiben vom 14. Januar 2015 zur Vernehmlassung zu den oben erwähnten Gesetzesentwürfen eingeladen worden. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit und nimmt die Gelegenheit gerne wahr.

Die beiden Rechtserlasse sind sachlich vertretbar, so dass ihnen der Regierungsrat des Kantons Aargau grundsätzlich zustimmt. Allerdings beantragt der Kanton Aargau folgende Ergänzungen, welche einer gerechteren und praxisorientierten Umsetzung dienen.

1. Steueridentifikationsnummer

Was die Festlegung der Steueridentifikationsnummer betrifft, so hat die Plenarversammlung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) bereits mit Brief vom 31. Januar 2014 an die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) für die Übernahme der geltenden AHV-Nummer (AHVN13) plädiert. Offenbar bestehen gegen die internationale Preisgabe der geltenden AHV-Nummer durch die eidgenössische Steuerverwaltung Bedenken, weil entsprechende Datensammlungen in der Hand ausländischer Finanzinstitute die Ausforschung von sensiblen Personendaten erleichtern könnte. Zur Bewältigung der zu verarbeitenden Datenmenge durch die mit der Veranlagung der direkten Steuern betrauten kantonalen Steuerbehörden ist eine automatisierte Zuweisung der ausländischen Meldungen zu den einzelnen Steuersubjekten unabdingbar. Bei den natürlichen Personen steht dafür einzig die geltende AHV-Nummer zur Verfügung. Nur diese wird bereits heute von allen Kantonen als gemeinsamer Standard eingesetzt. Alle anderen Lösungen sind für die Kantone mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, den es unbedingt zu vermeiden gilt. Falls für die landesinterne Weiterleitung trotzdem auf eine neue Lösung abgestellt wird, soll der Bund die dafür anfallenden Kosten übernehmen.

Antrag

Für die Festlegung der Steueridentifikationsnummer bei den natürlichen Personen ist die AHV-Nummer (AHVN13) zu verwenden. Falls für die landesinterne Weiterleitung trotzdem auf eine neue Lösung abgestellt wird, soll der Bund die dafür anfallenden Kosten übernehmen.

2. Verwertbarkeit der vom Ausland gelieferten Informationen für Steuerauskünfte an Drittbe- hörden

Die Frage, ob die in einer Veranlagungsverfügung verwerteten AIA-Informationen gemäss Art. 22 Abs. 4 des Amtshilfeübereinkommens ausnahmsweise für andere Zwecke verwendet werden, mithin zum Inhalt einer Steuerauskunft gehören dürfen, kann nicht von den kantonalen Steuerbehörden beurteilt beziehungsweise beantwortet werden. Das Einholen der Zustimmung des ausländischen Partnerstaats ist Sache der Bundesbehörden. Art. 23 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) sieht deshalb vor, dass das EFD "im Einzelfall" zur Einholung amtlicher Auskünfte "bei den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden" ermächtigen kann. Zwar kann derzeit niemand sagen, wie häufig dereinst AIA-Daten Eingang in Veranlagungsverfügungen finden und ihrerseits Gegenstand eines Auskunftsgesuchs bilden werden. Angesichts der Vielzahl von heute schon erteilten Steuerauskünften dürfte sich diese Regelung als unpraktikabel erweisen.

Zu prüfen ist deshalb, inwieweit die Problematik durch spezielle Regelungen in den anwendbaren Abkommen entschärft werden kann. Gemäss Art. 23 Abs. 2 Bst. c AIA-Gesetz besteht keine Geheimhaltungspflicht, "soweit das anwendbare Abkommen es zulässt und im schweizerischen Recht eine gesetzliche Grundlage dafür besteht". In diesem Fall könnten die kantonalen Steuerbehörden ihren durch das schweizerische Recht auferlegten Auskunftspflichten weiterhin uneingeschränkt nachkommen. Gelingt es hingegen nicht, praktikable Regelungen in die anwendbaren Abkommen aufzunehmen, können die kantonalen Steuerbehörden die ihnen vom schweizerischen Gesetzgeber auferlegten Aufgaben wohl nicht mehr vollständig erfüllen. Nicht zuletzt mit Blick auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 Bundesverfassung) wäre es höchst bedenklich, wenn aufgrund völkerrechtlicher Geheimhaltungspflichten beispielsweise nicht gerechtfertigte überhöhte Stipendien ausbezahlt oder Prämienverbilligungen gewährt werden müssten. Damit würden Personen mit Auslandskonten privilegiert. Weiter würde sich in der Praxis der Vollzug zahlreicher Bundesgesetze für die Kantone deutlich schwieriger gestalten und verteuern, wenn nicht gar verunmöglichen.

Antrag

Einer praxistauglichen Lösung der Verwertbarkeitsproblematik ist grosse Priorität beizumessen.

3. Möglichkeit von präzisierenden Rückfragen zu den vom Ausland gelieferten AIA-Daten

Die vom Ausland im Rahmen des automatischen Informationsaustausches gelieferten Informationen können für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts verwendet werden (Art. 18 Abs. 1 AIA-Gesetz). Das ist sachgerecht und konsequent. Zum Konzept des internationalen Informationsaustausches gehört indessen auch, dass Rückfragen an den ausländischen Partnerstaat möglich sind, wenn sich nach Überprüfung der von ihm gelieferten AIA-Daten entsprechender Abklärungsbedarf ergibt. Dazu ist im Amtshilfeübereinkommen das Instrument des Amtshilfegesuchs vorgesehen. Bestünde diese Möglichkeit nicht, bliebe der automatische Informationsaustausch auf halbem Weg stehen.

Genau dies geschieht jedoch mit der geltenden Regelung für schweizerische Amtshilfeersuchen. Gemäss Art. 22 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz, StAHiG) dürfen Amtshilfeersuchen zu Bankinformationen nur gestellt werden, "soweit diese Informationen nach schweizerischem Recht beschafft werden könnten". Dies ist nur beim Verdacht auf Steuerbetrug oder auf schwere Steuerwiderhandlungen gemäss Art. 190 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Direkte Bundessteuer (DBG) möglich, wofür selten genügend Anhaltspunkte vorliegen. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Amtshilfeverordnung und nachher zum StAHiG haben die Kantone wie auch die Finanzdirektorenkonferenz immer wieder erfolglos die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung gefordert. Mit der Einführung des automatischen Informationsaustausches ist die Einschränkung von Art. 22 Abs. 6 StAHiG noch verfehlter als sie dies schon

bisher gewesen ist. Dass der Bundesrat an dieser Bestimmung immer noch festhalten will, kann nur mit einer falsch verstandenen Rücksichtnahme auf das schweizerische Bankgeheimnis erklärt werden. Im vorliegenden Zusammenhang geht es gerade nicht um das schweizerische Bankgeheimnis, sondern einzig und allein um die Verifizierung von Informationen, die von einem Vertragsstaat beziehungsweise ausländischen Finanzinstitut ohne Zutun der Schweiz bereits geliefert wurden.

Antrag

Art. 22 Abs. 6 StAhiG ist ersatzlos zu streichen.

4. Verwertbarkeit der ans Ausland übermittelten Informationen im Inland in inländischen Veranlagungsverfügungen

Gemäss Art. 13 Abs. 5 AIA-Gesetz dürfen von den an die ausländischen Partnerstaaten übermittelten Informationen nur jene zur Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts weiterverwendet werden, die nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können. Die Vorschrift entspricht 21 Abs. 2 StAhiG hinsichtlich der auf Ersuchen hin ans Ausland übermittelten Bankinformationen.

Der Bundesrat hat seinerzeit im erläuternden Bericht zur StAhiG-Vorlage eingeräumt, dass die Schweiz mit dieser Regelung eine Schlechterstellung der inländischen gegenüber den ausländischen Steuerbehörden in Kauf nimmt. Dagegen haben sich die Kantone wie auch die Finanzdirektorenkonferenz mehrfach erfolglos ausgesprochen. Diese Ungleichbehandlung wird nun durch die Einführung des automatischen Informationsaustausches auf weitere steuerpflichtige Personen, die zahlenmässig ein Vielfaches der von Amtshilfegesuchen Betroffenen ausmacht, ausgeweitet. Damit wird die geltende Regelung des AIA-Gesetzes noch stossender.

Antrag

Art. 21 Abs. 2 StAhiG und Art. 13 Abs. 5 AIA-Gesetz sind ersatzlos zu streichen.

5. Zentrale Aufbereitung der AIA-Daten zur Ermöglichung einer automatisierten Weiterverarbeitung in den Kantonen

Für eine effiziente automatisierte Zuweisung der ausländischen Meldungen an die einzelnen Steuersubjekte ist es notwendig, dass die in Fremdwährung gemeldeten AIA-Daten bereits auf Stufe Bund vor ihrer Weiterleitung an die kantonalen Steuerbehörden zusätzlich noch einheitlich in Schweizer Franken umgerechnet und diese Beträge ebenfalls gemeldet werden. Wichtig ist zudem, dass der Bund die Meldungen in jenem Datei-Format und auf jenem Meldekanal vornimmt, die von den Kantonen bereits für interkantonale Meldungen verwendet werden. Insbesondere müssen diese Meldungen in den Kantonen ohne Weiteres visualisierbar gemacht werden können. Eine zentrale Investition auf Stufe Bund ermöglicht diese Aufbereitung und ist Voraussetzung dafür, dass die Kantone nebst dem ihnen ohnehin entstehenden jährlich wiederkehrenden hohen Personalmehraufwand wenigstens den finanziellen beziehungsweise technischen Zusatzaufwand so gering wie möglich halten können.

Antrag

Der Bund sorgt für eine Aufbereitung der Daten gemäss den vorstehenden Ausführungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- vernehmlassungen@sif.admin.ch